Beilage 1440/2002 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXV. Gesetzgebungsperiode

Bericht

des Ausschusses für Verfassung und Verwaltung betreffend das Landesverfassungsgesetz über den Verlauf der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich (Land Oberösterreich) und der Tschechischen Republik in den Sektionen II und III (Landesverfassungsgesetz Staatsgrenze mit Tschechischer Republik 2002)

[Landtagsdirektion: L-308/2-XXV,
miterl. Beilage Nr. 1422/2002]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

1. Durch den am 26. Oktober 2001 in Prag unterzeichneten Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik über Änderungen des Verlaufes der gemeinsamen Staatsgrenze wird die verfassungsrechtlich festgelegte Grenze der Republik Österreich gegen die Tschechische Republik geändert.

Die überwiegende Anzahl der Grenzänderungsfälle bezieht sich auf künstliche oder natürliche Veränderungen von Fluss- bzw. Bachläufen, in denen nach dem Grenzurkundenwerk 1923 die Staatsgrenze verläuft. Im Hinblick auf die Unbeweglichkeit des Staatsgrenzverlaufes in Wasserläufen ist daher die Staatsgrenze diesen Veränderungen nicht gefolgt und verläuft daher teilweise außerhalb der Bachbette bzw. schneidet diese mehrfach, sodass die klare Erkennbarkeit des Grenzverlaufes ohne Durchführung von Grenzänderungen nicht gegeben ist.

Oberösterreich hat im Rahmen des Anhörungsverfahrens keine Einwände vorgebracht.

2. Der vorliegende Entwurf verfolgt dabei im Einzelnen vor allem folgende Ziele:

- Schaffung einer verfassungsrechtlichen Rechtsgrundlage für die Durchführung der durch den Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik über Änderungen des Verlaufes der gemeinsamen Staatsgrenze vereinbarte Änderungen des Grenzverlaufes;

- Festlegung des Verlaufes der Staatsgrenze in Teilen der Sektionen II und III der österreichisch-tschechischen Staatsgrenze durch technische Unterlagen, sowie Festlegung der Unbeweglichkeit der Staatsgrenze, wo diese Änderungen Grenzgewässer und Grenzgräben betreffen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

II. Kompetenzgrundlagen

Gemäß Artikel 3 Abs. 2 B-VG und Artikel 2 Abs. 2 L-VG 1991 kann die Änderung des Bundesgebietes, die zugleich Änderung eines Landesgebietes ist, nur durch übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und jenes Landes erfolgen, dessen Gebiet eine Änderung erfährt. Zur Änderung von Teilen der Sektionen II und III bedarf es daher unter anderem eines oö.

Landesverfassungsgesetzes.

III. Finanzielle Auswirkungen

Aus der Durchführung des Vertrages erwachsen dem Land Oberösterreich keine Mehrkosten.

IV. EU-Konformität

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Gemäß Artikel 3 Abs. 1 B-VG umfasst das Bundesgebiet die Gebiete der Bundesländer. Nach Abs. 2 kann eine Änderung des Bundesgebietes, die zugleich Änderung eines Landesgebietes ist, nur durch übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und jenes Landes erfolgen, dessen Gebiet eine Änderung erfährt. Gemäß Artikel 2 Abs. 1 L-VG 1991 bildet das Land Oberösterreich in seinem jetzigen Umfang das Landesgebiet. Gemäß Artikel 2 Abs. 2 bedarf jede Änderung des Landesgebietes übereinstimmender Verfassungsgesetze des Bundes und des Landes Oberösterreich.

Auf Grund des im § 2 Z. 2 genannten Vertrages ergibt sich für Oberösterreich in den im § 3 genannten Sektionen eine Änderung des Verlaufes der Staatsgrenze, die hier zugleich Landesgrenze ist, und damit eine Änderung des Landesgebietes. Neben den mit dem Bund "paktierten" Bestimmungen über den Grenzverlauf wird daher im Abs. 2 auch eine Aussage über den Verlauf der Landesgrenze getroffen.

Zu § 2:

Die Bezeichnungen "Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik" und "Anlagen zum Vertrag vom 26. Oktober 2001 zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik über Änderungen des Verlaufes der gemeinsamen Staatsgrenze ..." müssten im vorliegenden Gesetzentwurf wiederholt verwendet werden. Aus ökonomischen Gründen wurden daher hiefür Begriffsbestimmungen geschaffen.

Zu § 3:

Zu Abs. 1:

Anzumerken ist, dass sämtliche Grenzänderungsfälle von der durch den Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die gemeinsame Staatsgrenze vom 21.12.1973, BGBl. Nr. 344/1975, eingerichteten "Ständigen Österreichisch-Tschechischen Grenzkommission" unter dem Gesichtspunkt der klaren Erkennbarkeit der Grenzlinie vorgeschlagen worden sind.

Die Grenzänderungen erfolgen jeweils flächengleich. Hinsichtlich der Grenzänderungsfälle nach § 3 Abs. 1 Z. 2 und 3 konnte ein vollständiger Flächenausgleich nur für die beiden Grenzänderungsfälle gemeinsam erzielt werden.

Zu Abs. 2:

Die Staatsgrenze wurde in nassen Bereichen mit Ausnahme der Grenzstrecken der Donau, March und unteren Thaya für unbeweglich erklärt. Es erscheint daher zur Klarstellung erforderlich, auch in den durch die Änderungen betroffenen Grenzstrecken den Grenzverlauf von späteren Veränderungen des Gewässers unabhängig zu machen.

Zu § 4:

Zu Abs. 1:

Da die im Vertrag vorgesehenen Änderungen des Verlaufes der gemeinsamen Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik für ihre innerstaatliche Wirksamkeit übereinstimmender Verfassungsgesetze des Bundes und des tangierten Landes bedürfen, muss das In-Kraft-Treten des vorliegenden Gesetzentwurfes auch von der Erlassung eines übereinstimmenden Bundesverfassungsgesetzes abhängig gemacht werden. Darüber hinaus muss das In-Kraft-Treten - dem vorerwähnten Bundesverfassungsgesetz entsprechend - davon abhängig gemacht werden, dass der am 26. Oktober 2001 in Prag unterzeichnete Vertrag in Kraft tritt. Dieser Grenzvertrag kann erst dann ratifiziert und damit gemäß seinem Artikel 8 in Kraft gesetzt werden, wenn außer dem entsprechenden Bundesverfassungsgesetz auch die Landesverfassungsgesetze der jeweils betroffenen Länder (Oberösterreich und Niederösterreich) beschlossen worden sind.

Zu Abs. 2:

Um aus dem Landesgesetzblatt die Fundstelle des Staatsvertrages ersehen zu können, soll die Landesregierung verpflichtet werden, die Nummer, unter der dieser Vertrag im Bundesgesetzblatt verlautbart wird, im Landesgesetzblatt kundzumachen.

§ 11 Abs. 1 des Oö. Kundmachungsgesetzes sieht vor, dass, wenn u.a. Vereinbarungen nach Artikel 15a B-VG Pläne oder andere Teile enthalten, die im Hinblick auf ihren Umfang oder ihre technische Gestaltung im Fall ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt oder in der Amtlichen Linzer Zeitung einen wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand verursachen würden, diese Rechtsvorschriften oder einzelne Teile in anderer zweckentsprechender Weise, insbesondere durch Auflage zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden bei geeigneten Dienststellen der Landes- oder Gemeindeverwaltung, kundgemacht werden können, soweit dem nicht im Hinblick auf den Adressatenkreis Interessen der Rechtssicherheit entgegenstehen.

Da die Anlagen des Vertrages sehr umfangreich sind, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Der Ausschuss für Verfassung und Verwaltung beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesverfassungsgesetz über den Verlauf der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich (Land Oberösterreich) und der Tschechischen Republik in den Sektionen II und III (Landesverfassungsgesetz Staatsgrenze mit Tschechischer Republik 2002) beschließen.

Linz, am 23. Mai 2002

Dr. Frais	Brandmayr
Obmann	Berichterstatter

Landesverfassungsgesetz

über den Verlauf der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich (Land Oberösterreich) und der Tschechischen Republik in den Sektionen II und III (Landesverfassungsgesetz Staatsgrenze mit Tschechischer Republik 2002)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Änderungen in den Sektionen II und III

§ 4 In-Kraft-Treten und Kundmachung

§ 1

Geltungsbereich

(1) Durch dieses Landesverfassungsgesetz wird der Verlauf der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich (Land Oberösterreich) und der Tschechischen Republik in den im § 3 bezeichneten Sektionen bestimmt.

(2) Die für diese Sektionen festgelegte Staatsgrenze ist zugleich Landesgrenze.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinn dieses Landesverfassungsgesetzes bedeutet:

1. **Staatsgrenze:** die Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich (Land Oberösterreich) und der Tschechischen Republik;

2. **Vertrag:** der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik vom 26. Oktober 2001 über Änderungen des Verlaufes der gemeinsamen Staatsgrenze;

3. **Anlagen:** eine der Anlagen 1 bis 4 zum Vertrag vom 26. Oktober 2001 zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik über Änderungen des Verlaufes der gemeinsamen Staatsgrenze.

§ 3

Änderungen in den Sektionen II und III

(1) Der Verlauf der Staatsgrenze wird bestimmt:

1. in der Sektion II vom Grenzzeichen II/38-03 bis zum Grenzzeichen II/38-05 - Wirtschaftsobjekt (österreichische Gemeinde Schönegg, politischer Bezirk Rohrbach, einerseits und tschechische Gemeinde Predni Vyton, Bezirk Cesky Krumlov, andererseits) durch die Anlage 1;

2. in der Sektion II vom Grenzzeichen II/40-6 bis zum Grenzzeichen II/40-8 - Freibach (österreichische Gemeinde Schönegg, politischer Bezirk Rohrbach, einerseits und tschechische Gemeinde Loucovice, Bezirk Cesky Krumlov, andererseits) durch die Anlage 2;

3. in der Sektion II vom Grenzzeichen II/44-2 bis zum Grenzzeichen II/44-4 - Freibach (österreichische Gemeinde Schönegg, politischer Bezirk Rohrbach, einerseits und tschechische Gemeinde Loucovice, Bezirk Cesky Krumlov, andererseits) durch die Anlage 3;

4. in der Sektion III vom Grenzzeichenpaar III/35 bis zum Grenzzeichenpaar III/37-5 - Maltsch (österreichische Gemeinde Leopoldschlag, politischer Bezirk Freistadt, einerseits und tschechische Gemeinde Dolni Dvoriste, Bezirk Cesky Krumlov, andererseits) durch die Anlage 4.

(2) Spätere Veränderungen der Lage der in den Anlagen genannten

Grenzgewässer und Grenzgräben haben auf den Verlauf der Staatsgrenze keinen Einfluss.

§ 4

In-Kraft-Treten und Kundmachung

(1) Dieses Landesverfassungsgesetz tritt - vorbehaltlich des zu seiner Wirksamkeit erforderlichen übereinstimmenden Bundesverfassungsgesetzes - in demselben Zeitpunkt in Kraft wie der Vertrag.

(2) Die Landesregierung hat die Nummer, unter welcher der Vertrag im Bundesgesetzblatt verlautbart wurde, im Landesgesetzblatt kundzumachen. Die im § 2 Z. 3 genannten Anlagen 1 bis 4 werden zusätzlich gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes verlautbart. Sie sind während der Dauer der Geltung des Vertrages zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden aufzulegen und zwar:

1. die Anlagen 1 bis 4 beim Amt der Oö. Landesregierung,

2. die Anlagen 1 bis 3 beim Vermessungsamt Rohrbach und

3. die Anlage 4 beim Vermessungsamt Freistadt.